

Inhalt

1 Allgemeines	2
2 Bestellung, Lieferung, Gefahrübergang.....	2
3 Liefermengen, Liefertermine und –fristen, Liefermengen.....	2
4 Verzug, Verzugsentschädigung.....	3
5 Qualität und Dokumentation.....	3
6 Preis, Verpackung.....	4
7 Zahlungsbedingungen.....	4
8 Eigentumsvorbehalt, Eigentum an Werkzeugen, Formen und Konstruktionsunterlagen.....	5
9 Gewährleistung	5
10 Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz.....	6
11 Zoll und Exportkontrolle.....	6
12 Höhere Gewalt	7
13 Geheimhaltung.....	7
14 Geistiges Eigentum, Schutzrechte.....	7
15 Informationssicherheit	7
16 Datenspeicherung	8
17 Sorgfaltspflichten in der Lieferkette	8
18 Verhaltenskodex für Lieferanten.....	8
19 Salvatorische Klausel.....	8
20 Gerichtsstand, anwendbares Recht.....	8

1 ALLGEMEINES

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Unternehmen der ODU Gruppe und für alle Verträge, die ein Unternehmen der ODU Gruppe als Käufer oder Besteller abschließt. Für unsere Einkäufe, Bestellungen und sonstigen Rechtshandlungen im Rahmen des Geschäftsbetriebes gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen in der aktuell gültigen Fassung. Diese sind abrufbar unter <https://odu-connectors.com/de/einkauf/>. Abweichende Vereinbarungen zum Vertrag und zu diesen Einkaufsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Textform. Ausnahmevereinbarungen gelten nur für die Bestellungen, für die sie jeweils vereinbart worden sind.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt. Ihrer Geltung wird hiermit widersprochen. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn die Entgegennahme von Waren oder die Bezahlung von Lieferungen ohne einen weiteren ausdrücklichen Widerspruch gegen die Geschäftsbedingungen des Lieferanten erfolgt.
3. Rechte, die ODU nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Einkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2 BESTELLUNG, LIEFERUNG, GEFÄHRÜBERGANG

1. Angebote des Lieferanten sind hinsichtlich der Leistungsfähigkeit und der angegebenen Preise mindestens zwölf Monate bindend.
2. Unsere Bestellung ist vom Lieferant mit Preis- und Lieferzeitangabe schriftlich zu bestätigen. Sofern wir nicht innerhalb von acht Tagen seit dem Bestelltag eine schriftliche Auftragsbestätigung erhalten, sind wir an unsere Bestellung nicht mehr gebunden. Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung. Insbesondere gilt dies für Änderungen der vereinbarten Preise und Lieferfristen sowie für Abweichungen von den verbindlichen Unterlagen über Abmessungen, Werkstoff u. ä. Bei offensichtlichen Irrtümern und Schreib- oder Rechenfehlern besteht für uns keine Verbindlichkeit. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so hat der Lieferant in dieser darauf deutlich und unter Darstellung der jeweiligen Abweichungen hinzuweisen. Wir sind an eine Abweichung nur gebunden, wenn wir ihr im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.
3. Der Umfang der Leistungspflicht des Lieferanten ergibt sich aus den beim Vertragsschluss übermittelten Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen oder, falls solche fehlen, aus den Angaben in Angeboten, Prospekten und Internetauftritten des Lieferanten. Alle Vermerke und Bestätigungen des Lieferanten sind im Zweifel als garantierte Produktbeschreibungen und Garantien über die Beschaffenheit zu werten. Auch die Aussagen in Werbemitteln, Handbüchern, Katalogen und Preislisten stellen Vereinbarungen über eine bestimmte Beschaffenheit dar. Dasselbe gilt für alle Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten des Lieferanten. Zu technischen Änderungen sowie zu Änderungen von Funktion, Form, Farbe oder Gewicht ist der Lieferant nicht ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung befugt, es sei denn, dass dies eine Anpassung an den Stand der Technik bedeutet. Im letzteren Fall sind wir unverzüglich und detailliert zu informieren.

3 LIEFERMENGEN, LIEFERTERMINE UND –FRISTEN, LIEFERMENGEN

1. Nicht vereinbarte Über-, Unter- oder Teillieferungen und Teilleistungen des Lieferanten dürfen wir jederzeit ablehnen und auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurücksenden.

2. Der in der Bestellung oder in den Lieferabrufen von ODU angegebene Liefertermin ist verbindlich. Liefertermin bedeutet Eintrefftermin am in der Bestellung / im Lieferabruf angegebenen ODU-Standort. Sollte aufgrund der vereinbarten Lieferbedingung gemäß INCOTERMS eine Abholung des Produktes durch ODU erforderlich sein, hat der Lieferant die Warensendung im Namen und gemäß Vorgabe bei dem von ODU vorgegebenen Spediteur rechtzeitig zu avisieren. Vorzeitige Lieferungen sind nur nach Absprache und unserer schriftlichen Bestätigung zulässig.

3. Wir sind berechtigt den jeweiligen Einzelvertrag mit dem Lieferanten zu kündigen, wenn aufgrund von nach dem Geschäftsabschluss eingetretenen Umständen die Lieferung oder Leistung durch den Lieferanten für uns nicht mehr von Wert ist. In diesem Fall erhält der Lieferant von uns einen Ersatz für die Aufwendungen, die er im Vertrauen auf die Durchführung des Einzelvertrages in angemessener Weise getätigt hat.

4. Der Lieferant ist verpflichtet, ODU unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen, wenn für ihn erkennbar wird, dass der Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Die Gründe für die Verzögerung hat der Lieferant in angemessener Weise durch Vorlage von nachprüfbaren Dokumenten darzulegen.

5. Verzögerungen oder Verhinderungen infolge höherer Gewalt entlasten den Lieferanten nur dann, wenn er uns diese Umstände unverzüglich mitteilt. Die Entlastung gilt nur dann, wenn die Umstände weder vom Lieferanten noch von seinen Unterlieferanten zu vertreten sind.

4 VERZUG, VERZUGSENTSCHÄDIGUNG

1. Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung seitens ODU bedarf. Sofern der Lieferant die Nichteinhaltung vereinbarter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich im Verzug befindet, haben wir Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes pro angefangener Kalenderwoche, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 % des Lieferwertes.

2. Weitergehende gesetzliche Ansprüche (insbesondere Rücktritt und Schadensersatz) bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

5 QUALITÄT UND DOKUMENTATION

1. Alle Lieferungen und Leistungen des Lieferanten müssen den vom Besteller oder dessen Kunden mitgeteilten produkt- oder leistungsspezifischen Vorgaben, Normen und Qualitätsanforderungen sowie dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen und für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sein. Lieferungen und Leistungen müssen zudem alle relevanten gesetzlichen und behördlichen Anforderungen erfüllen.

2. Sämtliche Änderungen an den Liefergegenständen und produktrelevante Änderungen in der Prozesskette, sind in einem Produktlebenslauf zu dokumentieren. Zu dokumentieren sind hier u.a. Zeichnungsänderungen, Abweichgenehmigungen, Verfahrensänderungen, Änderungen der Prüfmethode und Prüfhäufigkeiten, Änderungen von Lieferanten, Zulieferteilen und Betriebsstoffen. Die Dokumentation zum Produktlebenslauf ist uns auf Wunsch offen zu legen.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, ein Qualitätsmanagementsystem zu unterhalten (z.B. gemäß DIN EN ISO 9001).

4. Zwischen den Parteien gilt die konsequente Umsetzung der Null-Fehler-Strategie durch den Lieferanten als vereinbart. Werden durch uns Mängel festgestellt, werden diese umgehend dem Lieferanten mitgeteilt. Der Lieferant hat innerhalb von 24 Stunden nach dieser Mitteilung die ersten, bzw. abgeschlossene Analyseberichte an uns zu berichten. Spätestens 10 Werktage nach der Mitteilung eines Mangels muss der Lieferant einen abgeschlossenen 8D Bericht oder ein vergleichbares Dokument an uns übermitteln.

5. Lieferanten für den Bereich Automotive sind verpflichtet Materialdaten in das „IMDS“ (Internationales Material Daten System) vorzunehmen. Zudem hat sich der Lieferant nach IATF 16949 zu qualifizieren und danach zu arbeiten.

6. Lieferanten für die Bereiche Automotive und Medizin sind verpflichtet alle notwendigen Zertifizierungen zu erlangen und aufrecht zu erhalten, die in diesen Bereichen vorgeschrieben sind oder üblicherweise verlangt werden.

6 PREIS, VERPACKUNG

1. Die in der Bestellung angegebenen Preise sind bindend und beinhaltet die Verpackungs-, Zoll- und Transportkosten analog INCOTERMS 2020 gelten "frei Haus" DDP Bestelladresse ODU, sofern schriftlich nicht anderweitig vereinbart, einschließlich Verpackung. Soweit mit dem Lieferant die Rücksendung der verwendeten Verpackung vereinbart ist, sind sämtliche Lieferpapiere mit einem deutlichen Hinweis zu versehen. Bei fehlender Kennzeichnung werden wir die Verpackung auf Kosten des Lieferanten entsorgen bzw. zurücksenden. In diesem Fall erlischt sein Anspruch auf Rückgabe der Verpackung. Bei Mehrweg- und Umlaufverpackung geht der Rücktransport sowie die laufende Reinigung, Instandhaltung und Ersatz bei Verschleiß bzw. Verlust auf Kosten des Lieferanten. Weiterhin gelten die Anforderungen der „Versandvorschrift für Lieferanten“: <https://odu-connectors.com/de/einkauf/>

2. Die vereinbarten Preise sind bindend und Höchstpreise. Zwischenzeitlich eintretende Kostenerhöhungen durch geänderte Tarifverträge, Materialzuschläge, geänderte Zölle, Frachten, Gebühren oder sonstige Abgaben oder Veränderung der Währungsparität berechneten den Lieferanten nicht zu einer Preisanpassung. Später eintretende Preisermäßigungen sind zu berücksichtigen, soweit die Bestellung noch nicht ausgeführt ist.

3. Bei jeder Lieferung ist eine ordnungsgemäße Versandanzeige zuzusenden. Diese ist unabhängig von der Art der Versendung und der Rechnungserteilung am Versandtag der Ware gesondert per Post oder Telefax an uns abzusenden. Die Rechnung gilt nicht als Versandanzeige. Ferner sind jeder Lieferung Lieferscheine in einfacher Ausfertigung mit der Angabe unserer Bestellnummer, des Bestelltages, der Zolltarifnummer, des Ursprungslands sowie unserer Material-, Geräte- oder Typenbezeichnung beizufügen.

4. Mehrkosten, die durch etwa beschleunigte Beförderung zur Einhaltung von Lieferterminen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Alle durch unsachgemäße Verpackung entstandenen Schäden hat der Lieferant zu verantworten.

7 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung nach Versand der Ware gesondert in Textform an uns zu senden. Sie müssen die für die Rechnungsprüfung erforderlichen Angaben enthalten: unsere Material-, Geräte- oder Typenbezeichnung, Lieferscheinnummern, Zeichen, Nummern und Art der Verpackung, Stückzahl der berechneten Gegenstände (jede Sorte gesondert aufgeführt), Brutto- und Nettogewicht, Datum der Bestellung und unsere Auftragsnummer. Sofern die Rechnung die erforderlichen Angaben nicht enthält, insbesondere die Bestellnummer und das Datum der Bestellung, beginnt die Zahlungsfrist erst nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung, zu laufen.

2. Die Zahlung erfolgt nach vollständigem Eingang der Ware und Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung. Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto, bzw. netto innerhalb von 90 Tagen. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der ordnungsmäßigen Lieferung sowie der preislichen und rechnerischen Richtigkeit. Im Falle eines etwaigen Zahlungsverzuges wird unsere Geldschuld gegenüber dem Lieferanten in Höhe des Basiszinssatzes der EZB verzinst.

3. Der Besteller ist berechtigt, fällige, nicht fällige und künftige Ansprüche, die ihm oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen zustehen, gleich aus welchem Rechtsgrund und Rechtsverhältnis, gegen fällige, nicht fällige und zukünftige Ansprüche des Lieferanten sowie mit diesem verbundene Unternehmen aufzurechnen. Der Besteller ist berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange der Besteller noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen oder Leistungen gegen den Lieferanten geltend macht.

4. Die Abtretung der Forderung gegen uns an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

8 EIGENTUMSVORBEHALT, EIGENTUM AN WERKZEUGEN, FORMEN UND KONSTRUKTIONSUBTERLAGEN

1. Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Eigentumsvorbehalt mit Zahlung des für die Vorbehaltsware vereinbarten Preises erlischt und wir zur Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung ermächtigt sind. Ein weitergehender Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

2. Maschinen, Werkzeuge, Formen, Konstruktionsunterlagen und dergleichen, die ganz oder teilweise auf unsere Kosten hergestellt worden sind, gehen mit der Herstellung in unser lastenfreies, alleiniges Eigentum über. Sie müssen vom Lieferanten sorgfältig verwahrt, instandgehalten und erneuert werden, sodass sie jederzeit benutzbar sind. Wir sind berechtigt, die oben genannten Formen, Werkzeuge und dergleichen, jederzeit heraus zu verlangen.

9 GEWÄHRLEISTUNG

1. Die Verpflichtung zur Untersuchung der gelieferten Ware und zur Mängelrüge innerhalb von 10 Tagen beginnt für uns nach Eingang der Ware in unserem Werk und bei Vorliegen einer ordnungsgemäßen Versandanzeige. Wir genügen unserer Untersuchungs- und Rügepflicht gem. § 377 HGB durch Untersuchung von Mängeln, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere erkennbar sind. Wir kontrollieren die gelieferten Waren auf ordnungsgemäße Anzahl (Quantität) und richtige Art (Identität) sowie äußerliche Transportschäden.

2. Bei Mangelhaftigkeit der Ware oder dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft stehen uns sämtliche gesetzlichen Ansprüche zu. Wir können nach billigem Ermessen Nacherfüllung, Rücktritt und Schadensersatz geltend machen. In dringenden Fällen oder bei Verzug der Nacherfüllung haben wir das Recht, festgestellte Mängel zu Lasten des Lieferanten im Betrieb selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen (Ersatzvornahme). Einwandfreie Ersatzlieferung bzw. Nachbesserung hat spätestens nach fünf Arbeitstagen zu erfolgen.

3. Auch geringfügige Abweichungen der Ist-Beschaffenheit von der vereinbarten Soll-Beschaffenheit hinsichtlich äußerer Gestaltung oder Funktion der gelieferten Ware lösen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte aus.

4. Sind im Fall der Nacherfüllung Maßnahmen vor Ort oder im Werk, wohin die Ware vereinbarungsgemäß geliefert wurde, erforderlich, ist der Lieferant verpflichtet, die Nacherfüllung an diesem Ort auf eigene Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Zur Aufrechterhaltung des Produktionsbetriebs hat die Nacherfüllung unverzüglich zu erfolgen.

5. Sofern nicht einzelvertraglich eine längere Frist vereinbart ist, gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist von zwei Jahren. Abweichend zur vorgenannten gesetzlichen Gewährleistungsfrist gilt für Lieferungen für den Bereich Automotive eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Eingang der Ware bei uns sowie dem Eingang einer ordnungsgemäßen Versandanzeige. Bei Investitionsgütern beginnt die Gewährleistungsfrist mit erfolgter Abnahme der Investitionsgüter am endgültigen Standort.

Die jeweilige Gewährleistungsfrist verlängert sich um die Zeit, in welcher eine Nachbesserung vorgenommen wird.

6. Die Lieferung hat frei von Rechtsmängeln zu erfolgen. Sie umfasst die Einräumung des uneingeschränkten Nutzungsrechts an der Ware sowie an sämtlichen zur Verfügung gestellten Unterlagen. Die Leistung ist frei von Rechten Dritter (Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Urheberrechte u. ä.) zu erbringen. Der Lieferant muss uns in die Lage versetzen, Instandsetzungen oder Änderungen an der gelieferten Ware ohne die Verletzung von Lizenzrechten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, und die Fertigungsunterlagen des Lieferanten ohne die Verletzung von Lizenzrechten zu verwenden.

7. Der Lieferant muss seinen Produkten eine Gebrauchsanleitung oder Produktbeschreibung in der Verhandlungssprache beifügen.

10 PRODUKTHAFTUNG, FREISTELLUNG, HAFTPFLICHTVERSICHERUNGSSCHUTZ

1. Werden gelieferte Produkte von uns weiterverarbeitet und ist der Lieferant für einen Produkthaftungsschaden verantwortlich, hat er uns von Schadensersatzansprüchen Dritter insoweit freizustellen, als die Ursache für den Produkthaftungsschaden im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft.

2. Der Lieferant ist verpflichtet eine Produkthaftpflichtversicherung und eine Versicherung für Rückrufe, die auch das Verhältnis zwischen dem Lieferanten und uns abdeckt mit einer Deckungssumme zweifach maximiert von mindestens € 2.000.000 pro Personen- und Sachschaden zu unterhalten. Der Lieferant hat dem Besteller auf Verlangen unverzüglich einen entsprechenden Nachweis über den voranstehend aufgeführten Versicherungsschutz vorzulegen.

11 ZOLL UND EXPORTKONTROLLE

1. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, ist der Lieferant für die Ausfuhr (Export) und die Einfuhr (Import) verantwortlich und hat die für den Transport und die Verzollung notwendigen Unterlagen und Angaben zu beschaffen sowie die Verzollung vorzunehmen.

2. Der Lieferant hat zu prüfen, ob (a) die Produkte gemäß den deutschen Ausfuhrbestimmungen in der Ausfuhrliste oder Dual-use Verordnung enthalten sind und falls ja, unter welcher Ausfuhrlistennummer sie angeführt sind und ob sie für eine Ausfuhrgenehmigung notwendig ist, und (b) ob sie unter die US-amerikanischen Ausfuhrbestimmungen fallen. Falls die Produkte des Lieferanten unter die Dual-use Verordnung oder die US-amerikanischen Ausfuhrbestimmungen fallen, so ist die entsprechende Export Control Classification Number (ECCN) anzugeben. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Ausnahme oder Ausfuhrgenehmigung vorliegen. Auf sämtlichen Lieferscheinen und Rechnungen ist die Produktklassifizierung gemäß den Ausfuhrkontrollvorschriften unmissverständlich anzugeben. Wenn die Ware des Lieferanten von der deutschen Ausfuhrliste (Anhang AL zur Außenwirtschaftsverordnung) und/oder die US-amerikanische Commerce Control List nicht erfasst ist, ist diese Information ebenfalls auf den Handelspapieren zu vermerken.

12 HÖHERE GEWALT

1. In Fällen höherer Gewalt werden wir von der Abnahmeverpflichtung befreit. Als solche gelten unter anderem Betriebsstörungen, Arbeitsausstände sowie Betriebseinschränkungen und ähnliche Fälle, welche eine Verringerung des Verbrauches zur Folge haben.

2. Verzögerungen oder Verhinderungen infolge höherer Gewalt entlasten den Lieferanten nur dann, wenn er uns diese Umstände unverzüglich mitteilt. Die Entlastung gilt nur dann, wenn die Umstände weder vom Lieferanten noch von seinen Unterlieferanten zu vertreten sind.

13 GEHEIMHALTUNG

1. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sämtliche nicht öffentlich zugänglichen kaufmännischen und technischen Informationen, Kenntnisse, Daten und Unterlagen, Know-how, Berechnungen, Verfahren und Prozesse, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis des anderen zu behandeln. Zusätzlich werden sie ihre Mitarbeiter schriftlich in gleichem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten und weiterhin angemessene Maßnahmen zur Geheimhaltung durchführen. Gleiches gilt für Unterauftragnehmer und unternehmensexterne Dienstleister.

2. Im Übrigen gelten für den Umgang mit Geschäftsgeheimnissen die Vorschriften zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (in Deutschland durch das Geschäftsgeheimnisgesetz umgesetzt und in übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union durch Umsetzung der RL 2016/943) sowie die in Geheimhaltungsvereinbarungen getroffenen Vereinbarungen.

14 GEISTIGES EIGENTUM, SCHUTZRECHTE

Wir behalten uns das Eigentum sowie das Urheberrecht an allen Konstruktions- und sonstigen Unterlagen wie Zeichnungen, Normblättern, Druckvorlagen, Modellen, Mustern usw. vor, die wir dem Lieferanten zum Zwecke der Erfüllung seines Auftrages überlassen haben. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Jede Verwendung dieser Unterlagen zu anderen als zu den im Vertrag festgelegten Zwecken ist untersagt. Unberechtigt hergestellte Vervielfältigungen unserer Unterlagen sind unverzüglich an uns herauszugeben. Spätestens mit der Restlieferung sind die Unterlagen an uns zurückzusenden.

Ebenso dürfen die nach diesen Unterlagen hergestellten Waren ohne unsere schriftliche Einwilligung Dritten nicht zur Einsicht oder zur Verfügung überlassen werden oder zu Reklamezwecken verwendet werden. Zuwiderhandlungen verpflichten zum Schadensersatz und berechtigen uns, ganz oder teilweise und ohne Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten.

15 INFORMATIONSSICHERHEIT

Der Lieferant hat angemessene organisatorische und technische Maßnahmen zu treffen, um die Vertraulichkeit, Authentizität, Integrität und Verfügbarkeit des Betriebs des Lieferanten sowie seiner Lieferungen und Leistungen sicherzustellen. Diese Maßnahmen sollen branchenüblich sein und ein angemessenes Managementsystem für Informationssicherheit in Übereinstimmung mit Standards wie ISO/IEC 27001 oder IEC 62443 (soweit anwendbar) beinhalten.

Sie werden uns unverzüglich über alle sicherheitsrelevanten Ereignisse, die aufgetreten sind oder vermutet werden, und den Betrieb des Lieferanten oder die Lieferungen oder Leistungen betreffen, informieren, wenn und soweit wir hiervon tatsächlich oder wahrscheinlich wesentlich betroffen sind.

16 DATENSPEICHERUNG

Gemäß den Regelungen in der Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) und dem Bundesdatenschutzgesetz („BDSG“) geben wir Ihnen bekannt, dass wir Ihre Daten zum Zwecke der Geschäftsabwicklung in unserer EDV-Anlage gespeichert haben.

Der Schutz personenbezogener Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Deshalb verarbeiten wir personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und zur Datensicherheit.

Im Rahmen der Zusammenarbeit mit Lieferanten verarbeiten wir personenbezogene Daten von Ansprechpartnern beim Lieferanten, bei Interessenten, Vertriebspartnern und sonstigen Partnern in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Regelungen.

17 SORGFALTPFLICHTEN IN DER LIEFERKETTE

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller gesetzlicher Vorgaben zu Sorgfalt in der Lieferkette und dabei insbesondere den Regelungen im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz („LkSG“). Er ist weiter verpflichtet unsere Bemühungen zur Sicherheit in der Lieferkette nach besten Kräften zu unterstützen und seine Unterlieferanten entsprechend zu instruieren und zu verpflichten.

18 VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN

Der Lieferant ist zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dem „Verhaltenskodex für Lieferanten“ von ODU verpflichtet. Dieser ist abrufbar unter: <https://odu-connectors.com/de/einkauf/>.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant seine Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.

19 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einige Teile des Kaufvertrages oder der Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Für den Fall, dass die Verkaufsbedingungen des Lieferers nicht im Einklang mit den vorstehenden Einkaufsbedingungen stehen, gelten unsere Einkaufsbedingungen.

20 GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen sowie Gerichtsstand ist Mühldorf am Inn. Wir sind berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.